

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandy van Baal, Fraktion der FDP

Richtlinie zur Verbesserung des Brandschutzes in Tierhaltungsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die unteren Bauaufsichtsbehörden der Städte und Landkreise wurden im Zusammenhang mit der Beantwortung um Auskunft gebeten. Es besteht keine statistische Erhebungspflicht im Sinne der in der Kleinen Anfrage angesprochenen Differenzierungen und es wurde mitgeteilt, dass eine statistische Nacherhebung nur mit erheblichem Aufwand erfolgen könne und daher innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich sei.

Lediglich der Landkreis Vorpommern-Rügen konnte zu einzelnen Fragen belastbare Daten übermitteln.

Die erarbeitete Richtlinie zur Verbesserung des Brandschutzes in Tierhaltungsanlagen befindet sich im Notifizierungsverfahren der Europäischen Union und ist daher noch nicht in Kraft getreten.

In einer Pressemitteilung vom 12. Juni 2024 kündigte die Landesregierung eine Richtlinie zur Verbesserung des Brandschutzes in Tierhaltungsanlagen an, die für alle Neubauten, aber auch für Bestandsbauten, wenn für diese wesentlichen Änderungen geplant sind, gelten soll.

1. Wie viele Bauten von Tierhaltungsanlagen bestehen in Mecklenburg-Vorpommern?

Hierzu liegen der Landesregierung aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen keine Daten vor. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie viele Neubauten wurden in den letzten 5 Jahren beantragt?

Hierzu wurde eine Abfrage bei den unteren Bauaufsichtsbehörden durchgeführt. Es liegt eine Rückmeldung des Landkreises Vorpommern-Rügen vor. Im Landkreis Vorpommern-Rügen wurden neun Neubauten in den letzten fünf Jahren beantragt. Darüber hinaus liegen der Landesregierung aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen keine Kenntnisse vor.

3. Wie viele Änderungen an Bestandsbauten von Tierhaltungsanlagen wurden in den letzten 5 Jahren beantragt?

- a) Welche unterschiedlichen Änderungen wurden dabei beantragt?
- b) Welche dieser Änderungen stellen solche wesentlichen Änderungen im Sinne der Richtlinie dar, die für Bestandsbauten die Pflicht zur Vornahme der vorgeschriebenen Maßnahmen auslösen?
- c) Ist die Umstellung von Rinderaltanlagen wie Typenställen sogenannter 1930er-Bauart auf automatische Melksysteme eine solche wesentliche Änderung?

Der Landkreis Vorpommern-Rügen nennt sechs Änderungen an Bestandsbauten von Tierhaltungsanlagen. Darüber hinaus liegen der Landesregierung aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen keine Kenntnisse vor.

Zu a)

Für die in Frage 3 genannten Anlagen wurden folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung eines Tierunterstandes und Erweiterung einer Tierverladung/Verladerampe,
- Erweiterung Pferdestall und Überdachung eines Reitplatzes,
- Anbau Stallgebäude als Maschinenunterstand,
- Erweiterung einer Milchviehanlage mit Neubau Fahrsiloplatte, Neubau Komponentenlager,
- Umbau Milchviehstall für Melkroboter, Anbau Melkroboter, Melktechnik, Güllekeller, Umplanung Tierplätze,
- Instandsetzung eines Stallgebäudes auf bestehenden Fundamenten und Grundmauern.

Zu b)

Ob eine wesentliche Änderung vorliegt, ist eine Frage des konkreten Einzelfalles.

Die unter a) genannten Bauvorhaben stellen eine wesentliche Änderung des Bestandes dar und sind daher genehmigungspflichtig.

Die Richtlinie zur Verbesserung des Brandschutzes in Tierhaltungsanlagen findet auf diese Vorhaben noch keine Anwendung, da sie noch nicht in Kraft getreten ist.

Zu c)

Aufgrund der Vielzahl von Umbau- und Umstellmöglichkeiten lässt sich die Frage, ob damit eine wesentliche Änderung der baulichen Anlage erfolgen soll, nicht pauschal beantworten. Ob eine wesentliche Änderung vorliegt, ist eine Frage des konkreten Einzelfalles.

4. Welche Varianten der Löschwasserversorgung erscheinen nach der neuen Richtlinie für umsetzbar?

Es kommen mehrere Varianten in Betracht. Welche davon umsetzbar sind, ist eine Frage des konkreten Einzelfalles. Das Brandschutzkonzept wird individuell für jedes Vorhaben verfasst. Der Prüfenieur für den Brandschutz und die Brandschutzdienststelle beurteilen das Konzept auch hinsichtlich der erforderlichen Löschwasserentnahmestellen. Je nachdem wo sich die Anlage befindet, kann das Löschwasser aus Hydranten, ober-/unterirdischen Löschwasserbehältern, Löschwasserbrunnen, Löschwasserteichen oder Löschwasserentnahmestellen in anderen offenen Gewässern gewonnen werden.

5. Wie genau wurde die in der Richtlinie bestimmte vorzuhaltende Löschwassermenge ermittelt?

Die vorzuhaltende Löschwassermenge wurde auf Grundlage des Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ der deutschen Vereinigung des GAS- und Wasserfaches e. V. DVGW, den allgemeinen Anforderungen zum Löschwasserbedarf der Muster-Industriebau-Richtlinie und den Einsatzerfahrungen der Feuerwehren ermittelt.

Die Auswertung von Brandereignissen in Tierhaltungsanlagen durch die Feuerwehren zeigten, dass die Beschreibung einer Mindestversorgung in der Richtlinie unabdingbar ist. Aufgrund der baulichen Ausdehnung werden die Löschwassermengen der Muster-Industriebau-Richtlinie herangezogen. Da landwirtschaftliche Großbetriebe nicht im urbanen Raum anzutreffen sind, werden auch die hinzualarmierten Einsatzkräfte der (häufig Freiwilligen) Feuerwehren mit entsprechend größeren Anfahrzeiten an der Einsatzstelle eintreffen. Der dann entwickelte Brand bedarf einer ausreichenden Löschwassermenge. Zur Verdeutlichung: Setzen die Feuerwehren zwei Verteiler mit den üblichen Hohlstrahlrohren (2 x 235 l/min plus 1 x 750 l/min) ein, so genügen die häufig herangezogenen 192 Kubikmeter Vorratshaltung für ca. 80 Minuten.

In diesem Zeitraum muss gegebenenfalls mit hohem personellen und materiellen Aufwand eine ergänzende Löschwasserversorgung, beispielsweise aus einer unerschöpflichen Quelle, hergestellt werden.

6. Welche Qualifikationen benötigen Prüfsachverständige, die die Anlagen, die zur Erreichung der genannten Schutzziele dienen, künftig jährlich überprüfen sollen?
- a) Wie viele solcher Prüfsachverständigen gibt es im Land?
 - b) Wie viele Anlagen wurden in den letzten 3 Jahren jeweils überprüft?
 - c) Mit wie vielen zu überprüfenden Anlagen rechnet die Landesregierung im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie?

Die Qualifikationen der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen regelt die Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und die Prüfung technischer Anlagen (Bauprüfverordnung – BauPrüfVO M-V).

Zu a)

In der Liste der prüfenden Personen gemäß § 6 Absatz 4 BauPrüfVO M-V werden aktuell zehn anerkannte Prüfsachverständige für technische Anlagen geführt. Anerkennungsbehörde für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen ist die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Zu b)

Die Durchführung der Prüfungen regelt der § 29 BauPrüfVO M-V. Gemäß § 3 der Landesbauordnung müssen bauliche Anlagen ordnungsgemäß instandgehalten werden. Der Bauherr oder Betreiber beauftragt gemäß § 29 Absatz 3 BauPrüfVO M-V den Prüfsachverständigen mit der Durchführung der Prüfungen. Die festgestellten Mängel sind gemäß § 29 Absatz 4 BauPrüfVO M-V innerhalb der vom Prüfsachverständigen festgelegten Fristen zu beseitigen. Die Anzahl der prüfpflichtigen Anlagen in baulichen Anlagen und speziell in Tierhaltungsanlagen ist nicht bekannt.

Zu c)

Die Anzahl der zu überprüfenden Tierhaltungsanlagen ist aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen nicht bekannt.

7. Welcher zusätzliche bürokratische Aufwand entsteht für die Anlagenbetreiber durch die nunmehr jährliche Überprüfung?

Der zusätzliche bürokratische Aufwand beschränkt sich darauf, den Nachweis über die erfolgte Prüfung vorzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen.